FAQs

Angebotsunterlage & Leistungskatalog

Website www.creative-styria.at

Ist eine Teilnahme über Vermittler möglich?

Die SFG legt Wert auf eine direkte Zusammenarbeit mit den anbietenden und ausführenden Unternehmen. Eine ausschließlich über gewerbliche Vermittler abgewickelte Projektbetreuung ist daher nicht vorgesehen. Voraussetzung sind direkte fachliche Ansprechpersonen, die sowohl während der Angebotsphase als auch während der gesamten Projektumsetzung zur Verfügung stehen.

Deutsch ist die verbindliche Projektsprache. Die Bereitschaft zur Teilnahme an erforderlichen Vor-Ort-Terminen in Graz wird vorausgesetzt.

Vergleichskosten

F: In Kapitel 6 zählen der Pauschalpreis der Stufe 1 und die Positionen B1 bis B3 zu den Vergleichskosten. In Kapitel 10 sind Hosting und Wartung, Lizenzen sowie B1 und B2 genannt, aber nicht der Pauschalpreis der Stufe 1. Welche Fassung gilt? Und gibt es eine Position B3, oder sind nur B1 und B2 gemeint?

A: Es gilt Kapitel 6. Die Vergleichskosten setzen sich zusammen aus dem Pauschalpreis der Stufe 1, Hosting und Wartung für 3 Jahre, den notwendigen Lizenzen für 3 Jahre sowie den Positionen B1 und B2. Eine Position B3 gibt es nicht, die Nennung ist ein Fehler.

Stufe 2

F: Anhang 3 nennt als Nice-to-Have derzeit nur N01 (Anmeldung zu Veranstaltungen). Ist das der vollständige Umfang der Stufe 2, oder folgen noch weitere Punkte?

A: Es folgen über N01 hinaus keine weiteren Punkte.

Korrektur der Punkteformel

Stufe 2 umfasst ausschließlich N01. Wird N01 verbindlich im Pauschalpreis der Stufe 1 angeboten, ergibt das 10 Punkte, sonst 0 Punkte.

Timeline „Weg 1: ohne Screendesign"

F: Kapitel 3.2 sieht ein Screendesign vor. Dürfen wir davon ausgehen, dass die Timeline trotzdem für unser Angebot mit Screendesign gilt?

A: Ja. „Ohne Screendesign" in Kapitel 12 bedeutet nur, dass vor der Vergabe kein Pitch mit Screendesign stattfindet. Das Screendesign laut Kapitel 3.2 ist Teil des Auftrags.

Schrift PP Mori

F: Liegt für PP Mori bereits eine Web-Lizenz bei der SFG oder der gestaltenden Agentur vor? Sonst würden wir die Lizenzkosten gesondert ausweisen.

A: Die Web-Lizenz liegt noch nicht vor. Die SFG erwirbt diese selbst auf ihren Namen. Die Lizenz ist nicht einzupreisen.

Domain und Hosting

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, 8020 Graz
Reininghausstraße 13, 8020 Graz
Telefon +43 316 7093-0, office@sfg.at, www.sfg.at

FN 44903 i, Landes- als Handelsgericht Graz,
zahlbar und klagbar in Graz, Erfüllungsort und Gerichtsstand
ist Graz, UID Nr.: ATU 537 20 004

F: Ist creative-styria.at bereits registriert, und wenn ja, bei welchem Anbieter? Soll das Hosting jedenfalls beim Auftragnehmer liegen?

A: Die Domain creative-styria.at ist bereits registriert. Die Domain bleibt bei der SFG, der Auftragnehmer richtet zum Go-Live die DNS-Einträge ein. Hosting bitte laut Kapitel 7.3 als Jahrespauschale anbieten, es fließt in die Vergleichskosten ein.

Newsletter mit Brevo

F: Gibt es schon ein Brevo-Konto mit Liste? Und ist es aus Ihrer Sicht in Ordnung, wenn wir statt des eingebetteten Brevo-Formulars ein eigenes, barrierefreies Formular bauen, das die Anmeldung über die Brevo-Schnittstelle übergibt?

A: Für das Newletter-Tool legt die SFG das Konto an. Das Anmeldeformular muss barrierefrei sein (M14). Ob dafür das Brevo-Formular eingebettet oder ein eigenes Formular über die Brevo-Schnittstelle gebaut wird, entscheiden Sie. Es ist Teil des Pauschalpreises der Stufe 1.

Webanalyse

F: Gibt es eine Vorgabe für die Webanalyse, etwa Matomo, oder sollen wir eine datenschutzfreundliche Lösung vorschlagen?

A: Es gibt keine Vorgabe. Wichtig bei der Auswahl ist die Einhaltung der DSGVO. Idealerweise handelt es sich um ein europäisches System.

CMS-Anforderung

F: In den technischen Anforderungen ist ein Open-Source-CMS wie WordPress, TYPO3 oder Drupal vorgesehen. Wäre alternativ auch eine individuell entwickelte CMS-Lösung zulässig, sofern sämtliche funktionalen und technischen Anforderungen erfüllt werden und der vollständige Quellcode sowie die entsprechenden Nutzungsrechte an die SFG übergeben werden?

A: Eine individuell entwickelte CMS-Lösung ist nicht zulässig, auch nicht bei Übergabe des Quellcodes und der Nutzungsrechte. Die Anforderung eines Open-Source-CMS verfolgt das Ziel, die Wartung und Weiterentwicklung der Plattform langfristig durch unterschiedliche Dienstleister am Markt sicherzustellen und bei Sicherheitslücken auf die Prüfung und Patches einer breiten Entwicklercommunity zurückgreifen zu können. Dies setzt ein etabliertes System mit aktiver Community, regelmäßigen Sicherheitsupdates und einer ausreichenden Zahl unabhängiger Dienstleister voraus. Eine Individuallösung kann diese Anforderung auch bei vollständiger Quellcode-Übergabe nicht erfüllen.
Die genannten Systeme WordPress, TYPO3 und Drupal sind beispielhaft zu verstehen. Andere Open-Source-CMS sind zulässig, sofern sie die beschriebenen Kriterien gleichwertig erfüllen.